

SteuerNews 7 – 2013

Gelangensbestätigung für innergemeinschaftliche Lieferungen ab 01.01.2014

Achtung: Falls Vorschriften nicht beachtet werden, ist 19% Umsatzsteuer fällig!

Bis auf die Fälle, in denen der Abnehmer oder der Lieferer selbst den Liefergegenstand befördern, kann der Unternehmer den Nachweis für die Steuerfreiheit wie bisher auch mit anderen Belegen als der umstrittenen Gelangensbestätigung führen.

Die Gelangensbestätigung ist nur eine mögliche Form des Belegnachweises zur Erlangung der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung:

1. Qualifizierte Abfrage der Identifikationsnummer des Erwerbers.
Vor Ausführung des Umsatzes muss beim Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit der Id-Nr., sowie die Richtigkeit des Namens und der Anschrift abgefragt und die schriftliche Bestätigung dafür zu den Akten genommen werden.
2. Beleg- und Buchnachweis.
3. Vermerk auf der Rechnung, dass es sich um eine steuerfreie Lieferung handelt.

Der Belegnachweis kann, je nach Versandart, wie folgt geführt werden:

Bei Versendung durch den Lieferer oder Abnehmer:

1. Kopie der Rechnung.
2. Gelangesbestätigung (Ort und Monat des Endes der Beförderung).

Oder statt dieser:

- Bei Beauftragung eines Kurierdienstes: Versendungsprotokoll und Nachweis über den Auftrag (bei Sendungen im Wert bis 500,00 € genügen Auftrag und Zahlungsnachweis ohne Versendungsprotokoll).
- Bei Postsendungen: Einlieferungsschein und Zahlungsnachweis (Nachweis, dass die Rechnung durch den Abnehmer bezahlt wurde).
- Bei Versendung durch den Lieferer über eine Spedition:
Spediteurbescheinigung oder Frachtbrief: Frachtbrief nur noch mit Empfängerbestätigung und Unterschrift des Auftraggebers der Versendung. Die Spediteurbescheinigung muss nach dem Transport ausgestellt werden.
- Bei Versendung durch den Abnehmer über eine Spedition:
Spediteurversicherung.

Bei **Beförderung** durch den Lieferer:

1. Kopie der Rechnung.
2. Gelangensbestätigung (Ort und Monat des Endes der Beförderung).

Bei **Beförderung** durch Abnehmer:

1. Kopie der Rechnung.
2. Gelangensbestätigung (Ort und Monat des Endes der Beförderung).
3. Bei Fahrzeugen: Beglaubigter Zulassungsnachweis.

Form der Gelangensbestätigung:

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Form.

Muster für die Gelangensbestätigung, die Spediteurbescheinigung und die Spediteurversicherung finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de, wir stellen Sie Ihnen aber auch gerne zur Verfügung.

Die Muster gibt es in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch. Bestätigungen in anderen Sprachen werden nur mit amtlich beglaubigter Übersetzung anerkannt.

Die Gelangensbestätigung kann auch aus mehreren Belegen bestehen, z. B. Lieferschein und Empfangsbestätigung des Abnehmers.

Sie muss die Unterschrift des Abnehmers (oder seines Vertreters) enthalten und die Bescheinigung darf erst dann ausgestellt werden, wenn der Liefergegenstand angekommen ist.

Per Email übermittelte Gelangensbestätigungen müssen nicht unterschrieben sein. Email und PDF-Dokument sind aufzubewahren.

Sammelbestätigungen für bis zu einem Quartal sind zulässig.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne, rufen Sie uns an:

Ingeborg Zeljak	Tel.: 07121/9545-35
Michael Tempel	Tel.: 07121/9545-18
Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50